

Geringfügig Beschäftigte in Minijobs sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und haben – anteilig – die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte. Dies ist ausdrücklich im Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 2 Abs. 2 TzBfG) so geregelt.

Minijobs sind die „kleinsten“ Jobs, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Der monatliche Bruttoverdienst darf regelmäßig 400 Euro nicht überschreiten (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld und sonstigen Zuschlägen und Zulagen).

Geringfügige Beschäftigung - Was bedeutet das im Zusammenhang mit Tarifverträgen?

Sie sind Beschäftigte/Beschäftigter im Sinne des Geltungsbereiches unserer Tarifverträge wenn Sie Mitglied der IG Metall sind.

Das bedeutet:

- Sie haben dieselben Rechte wie alle anderen Beschäftigten.
- Für Ihr Arbeitsverhältnis gelten dieselben Grundlagen.
- Ihre Tätigkeit wird entsprechend der Eingruppierung der Arbeitsaufgabe bezahlt. Auch eine tarifliche Leistungszulage, zusätzliches Urlaubsgeld und betriebliche Sonderzahlung sowie möglicherweise Einmalzahlungen und übertarifliche Zahlungen stehen Ihnen zu. Schicht- und Mehrarbeitszuschläge müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
- Sie haben auch Anspruch auf Mutterschutz, Elternzeit, Alterskündigungsschutz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall usw.



Was kann und sollten Sie als Beschäftigte/Beschäftigter tun?

Falls Sie noch nicht Mitglied der IG Metall sind, wäre der erste Schritt, Mitglied zu werden um sich die Leistungen aus dem Tarifvertrag zu sichern.

Beim Betriebsrat und den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten kann alles konkret nachgefragt werden:

- Wie sieht die Aufgabenbeschreibung und die Qualifikationsanforderung aus?
- Wie ist die Arbeitsaufgabe eingruppiert?
- Ab wann bekomme ich eine Leistungszulage (im Durchschnitt 15%)?
- Gibt es Schichtzuschläge für mich?
- Ab wann bekomme ich altersvermögenswirksame Leistungen?
- Wie viel Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld steht mir zu?
- Wie viel betriebliche Sonderzahlung erhalte ich?
- Gibt es sonstige betriebliche Leistungen wie z.B. Fahrgeldzuschuss?

Die Anzahl der zu leistenden Stunden richtig berechnen

Wenn die Arbeitsaufgabe feststeht und damit auch die Eingruppierung und wenn sonstige Daten (Leistungszulage, Belastungszulage, Schichtzuschläge etc.) vorliegen, kann gerechnet werden.

Sie dürfen als Beschäftigte/Beschäftigter auf 400-Euro-Basis einschließlich aller Zuschläge und Sonderzahlungen, zusätzlichem Urlaubsgeld etc. im Durchschnitt monatlich maximal 400 Euro verdienen. Das heißt, ein Jahreseinkommen von 4.800 Euro darf nicht überschritten werden.

Daraus ergeben sich die monatlich/wöchentlich/täglich zu leistenden Stunden.

Berechnung der Arbeitszeit bei geringfügiger Beschäftigung	
Entgeltgruppe	3
Leistungsentgelt	15 in %
Belastungszulage	2,5 in %
Freiwillige Zulage (monatlich)	- €
Zuschläge	0 in %
Vermögens-Altersvorsorge-wirksame Leistung	ja
Urlaubsanspruch	30 in Tage
betriebliche Sonderzahlung	60 in %
sonst. Zahlungen (Ergebnisbet. usw.) wenn anteilig	- €
Monatlich zu leistende Arbeitsstunden:	
23,70	

Rechenhilfe für die korrekte Stundenzahl bei 400-Euro-Jobs

Der Ortsfrauenausschuss der IG Metall Schwäbisch Hall hat für die Berechnung der korrekten Stundenzahl bei 400-Euro-Jobs eine Rechenhilfe erstellt, die Sie auf unserer Internetseite www.Esslingen.igmetall.de finden.



| Esslingen

Was muss sonst noch geregelt werden?

- An welchen Wochentagen gearbeitet wird. Dies ist wichtig wegen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub und Feiertagen.
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit.
- Bei Schicht und Mehrarbeit die Zuschläge.
- Nach jeder Tarifierhöhung muss die Arbeitszeit angepasst, das heißt verringert werden. Wird dies nicht durchgeführt und dadurch das Jahreseinkommen von 4.800 Euro überschritten, ist das gesamte Einkommen zu versteuern.



Jetzt Mitglied der IG Metall werden!

Weitere Informationen:

**IG Metall-Broschüre „Mini-Jobs“
ver.di-Broschüre „Regelungen bei den geringfügigen Beschäftigten 400 € -Mini- und Midijobs“.**

**Stundenrechner auf:
www.esslingen.igm.de**

Informationen für Beschäftigte



**Geringfügige Beschäftigung.
Was ich dazu wissen muss.**

➔ Kontakt:

**IG Metall Esslingen
Julius-Motteler-Str. 12, 73728 Esslingen**

Telefon **0711 - 93 18 05-0**

Fax **0711 - 03 18 05-34**

E-Mail **esslingen@igmetall.de**

Internet **www.esslingen.igm.de
www.igmetall.de**